Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Umwelt



Empfangsbekenntnis

Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH Ahornweg 37

35713 Eschenburg

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): RPGI-43.2-53e1280/1-2017/1

Bearbeiter/in: Herr Leib

Durchwahl: 0641 303 -4423

Datum: 28.11.2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 06.11.2017, hier eingegangen am 10.11.2017, mit letzter Ergänzung am 25.09.2018 wird der Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37, 35713 Eschenburg nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35713 Eschenburg,

Gemarkung: Eiershausen,

Flur: 4, Flurstück: 124,

eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren i.S.d.Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. Blm-SchV zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Oberflächenbehandlungsanlage zur dekorativen Beschichtung von Kunststoffoberflächen mit einem Volumen der Wirkbäder von 57 m³ sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen (Blockheizkraftwerk (BHKW) mit ca. 384 kW Feuerungswärmeleistung, Gas-Brennwertkessel mit 620 kW Feuerungswärmeleistung, Abwasserbehandlungsanlage, Abluftreinigungsanlage, Chemikalienläger und Spülbäder).

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bekanntgabe des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 11.10.2018, Az. RPGI-43.2-53e1280/1-2017/1.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: "Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) der Gemeinde Eschenburg,
- die Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

0.11.0

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde: Antrag vom 06.11.2017, hier eingegangen am 10.11.2017, mit letzter Ergänzung am 25.09.2018.

| | Seite |
|--|-----------------|
| 1. Antrag und Genehmigungsbestand | 2 |
| 1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Stand 02/2017) | 2 |
| 1.2 Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des | _ |
| vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Stand 07/2016) 1.3 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten (Stand 01/2017) 1.4 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Stand07/2016) | 7 8 9 |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 10 |
| 3. Kurzbeschreibung | 14 |
| 3.1 Kurze Anlagenbeschreibung | 14 |
| 3.2 Anlagenabgrenzung nach Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV 3.3 Anlagenabgrenzung nach Nr. Nr. 1.2.3.1 & Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der | 16 |
| 4. BlmSchV | 17 |
| 3.4 Grundfließbild | 18 |
| 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten | 19 |
| 5. Standort und Umgebung der Anlage | 20 |
| 5.1 Allgemeine Standortbeschreibung und Lage zu Schutzgebieten | 20 |
| 5.2 Übersichtsplan TK 255.3 Bebauungsplan | 22 23 |
| 5.4 Werkslageplan | 24 |
| 6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung | 25 |
| 6.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung der Galvanikanlage | 25 |
| 6.1.1 Betriebseinheit BE 1 – "Galvanik" | 26 |
| 6.1.2 Betriebseinheit BE 2 – "Chemikalienläger" 6.1.3 Betriebseinheit BE 3 – "Abwasserbehandlungsanlage" | 28 29 |
| 6.1.4 Betriebseinheit BE 4 – "Abluftreinigungsanlage" | 30 |
| 6.1.5 Betriebseinheit BE 5 – "BHKW" | 30 |
| 6.2 Grundfließbild.6.3 Technische Daten / Beschreibung der Anlagenteile (BETRIEBSGEHEIMNISSE) | 31 32 |
| 6.4 Aufstellungsplan | 33 |
| 6.5 Formular 6/1: Betriebseinheiten (Stand 01/2017) | 34 |
| 6.6 Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (Stand 03/2017) | 35 |
| | |
| 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten7.1 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Stand 03/2017) | 50 51 |
| 7.1 Formular 7/1. Art und Jahresmenge der Eingange (Stand 03/2017) 7.2 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Stand 01/2017) | 56 |
| 7.3 Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro | |
| Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (Stand 01/2017) 7.4 Gefahrstoffkataster und Sicherheitsdatenblätter | 57 58 |
| 1.4 Ocianistonikatastoi unu sionemettsuatenbiattei | 50 |

| 8. Luftreinhaltung | 59 |
|--|------------|
| 8.1 Allgemeines | 59 |
| 8.2 Bewertung notwendiger Emissionsgrenzwerte 8.2.1 Emissionen der Galvanikanlage | 60 60 |
| 8.2.2 Emissionen des BHKW / Gas-Brennwertkessel | 62 |
| 8.3 Beurteilung bzgl. Bagatellmassenströme | 63 |
| 8.4 Beurteilung bzgl. kontinuierlicher Emissionsmessungen | 64 |
| 8.5 Schornsteinhöhenberechnung | 65 |
| 8.6 Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen | |
| (Stand 01/2017) | 66 |
| 8.7 Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. (Stand 01/2017) | 68 |
| 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | 70 |
| 9.1 Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen | |
| Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG (Stand 01/2017 | 71 |
| 9.2 Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG (Stand 05/2017) | 73 |
| 9.3 Nachweis Entsorgungsfachbetrieb | 73 74 |
| 5.5 Nachweis Emsorgangslachbetheb | , - |
| 10. Abwasserentsorgung | 75 |
| 10.1 Allgemeines | 75 |
| 10.2 Sanitär- und Niederschlagswasser | 75 75 |
| 10.3 Produktionsspezifisches Abwasser 10.3.1 Verfahrensbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage | 75 75 |
| 10.3.2 Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage | 75 76 |
| 10.3.3 Beschreibung des Abwasseranfalls | 77 |
| 10.3.4 Einsatzstoffe in der Abwasserbehandlungsanlage | 78 |
| 10.3.5 Anforderungen an die Abwassereinleitung | 78 |
| 10.4 Bewertung der Genehmigungsbedürftigkeit der Abwasserbehandlungsanlage | 82 |
| 10.5 Antrag nach § 58 WHG i.V.m. § 38 HWG | 83 |
| 10.6 Formular 10: Abwasserdaten (Stand 01/2017) | 84 |
| 10.7 Entwässerungspläne | 94 |
| 11. Abfallentsorgungsanlagen | 95 |
| 12. Abwärmenutzung / Sparsame & effiziente Verwendung von Energie | 96 |
| 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen | 97 |
| 13.1 Lärm | 97 |
| 13.2 Erschütterungen und sonstige Immissionen | 101 |
| 14. Anlagensicherheit | 102 |
| 14.1 Allgemeines | 102 |
| 14.2 Allgemeine Sicherheitsbetrachtung | 102 |
| 14.2.1 Stoffliches Gefährdungspotential | 103 |
| 14.2.2 Sicherheitsmaßnahme gegen gefährliche chemische Reaktionen | 103 |
| 14.2.3 Wartung, Instandsetzung, Anlagenprüfung 14.2.4 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit | 103 104 |
| 14.2.5 Umgebungsbedingte Gefahren | 104 |
| 14.3 Produktsicherheitsgesetzt, Betriebssicherheitsverordnung | 107 |
| 14.4 Störfallverordnung | 107 |
| 14.5 Störfallbetrachtung | 109 |
| 14.6 Ex-Schutzdokumentation | 110 |

| 14.7 Durchführung eines CE-Konformitätsbewertungsverfahrens | 111 |
|---|-------------------|
| 15. Arbeitsschutz15.1 Allgemeines15.2 Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, | 112 112 |
| Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung | 112 |
| 15.3 Anforderungen an den Arbeitsschutz | 113 |
| 15.4 Umgang mit CMR-Stoffen | 116 |
| 15.5 Gefährdungsbeurteilung / Risikoanalyse | 117 |
| 15.6 Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (Stand 01/2017) | 118 |
| 15.7 Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung | |
| (Stand 01/2017) | 121 |
| 16. Brandschutz | 122 |
| 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 123 |
| 17.1 Allgemeines | 123 |
| 17.2 Betriebseinheit BE 1 – "Galvanik" | 123 |
| 17.3 Betriebseinheit BE 2 – "Chemikalienläger" | 132 |
| 17.4 Betriebseinheit BE 5 – "BHKW" | 134 |
| 17.5 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit | |
| wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (Stand 01/2017) | 135 |
| 17.6 Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG (Stand 01/2017) für Galvanik | 136 |
| 17.7 Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG (Stand 01/2017) für | |
| Chemikalienlagerraum | 139 |
| 17.8 Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass und | |
| Gebindelager) (Stand 01/2017) | 142 |
| 17.9 Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass und Gebindelager) (Stand 01/2017) | 145 |
| 17.10 Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass und Gebindelager) (Stand 01/2017) | 148 |
| 17.11 Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden | |
| wassergefährdender Stoffe | 151 |
| 17.12 Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden | |
| wassergefährdender Stoffe | 154 |
| 17.13 Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden | |
| wassergefährdender Stoffe | 156-1 |
| 17.14 Bauaufsichtliche Zulassungen | 157 |
| 18. Bauantrag / Bauvorlagen | 158 |
| 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen | 159 |
| 20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | 160 |
| 20.1 Formular 20/2: "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen | |
| einer Umweltverträglichkeitsprüfung" (Stand 12/2017) | 161 |
| 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | 172 |
| Ergänzung vom 30.08.2018, eingegangen am 31.082018 | |
| - Ergänzung Brandschutzkonzept (Stand 09.08.2018) | 2 Seiten |
| - Lageplan 18011 (Stand 25.04.2018) | 1 Seite |
| - Grundriss 18011 (Stand 25.04.2018) | 1 Seite |
| - Prüfbericht-Nr.3. Prüfverzeichnis-Nr.: 18/005/H v. 09.08.2018 | 3 Seiten |

Seite 5 von 44

| - | Beschreibung Abluft / Zulufteinrichtung | 1 Seite |
|----|---|----------|
| Er | gänzung vom 20.09.2018, eingegangen am 25.09.2018 | |
| - | Anschreiben zur Konkretisierung des Antrages nach § 8a Abs. 1 BlmSchG | 1 Seite |
| - | Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen | |
| | Beginns nach § 8a BlmSchG | 2 Seiten |

1 Seite

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

Abluft / Zulufteinrichtung (Aufstellungsplan)

1.1

Die Anlage darf nicht anders errichtet, geändert und betrieben werden, als in den unter IV. genannten Antragsunterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Zulassung werden Änderungen gefordert.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Regelungen in den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Regelungen in den Nebenbestimmungen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Termin der Inbetriebnahme

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4 Aufsichtsperson

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

2. Baurecht, Brandschutz

2.1 Allgemeines

2.1.1

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, an den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Postfach 19 40, 35573 Wetzlar, Abteilung Bauen und Wohnen zurückzusenden (§ 65 (3) Hess. Bauordnung (HBO2011)). Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist auch dem zuständigen Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (§ 65 (3) 2 HBO) der Baubeginn mitzuteilen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 59 Abs. 6 HBO

Seite 6 von 44

einschließt. Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 51 (2) HBO). Für die Mindestqualifikation gilt § 49 (5) HBO entsprechend. (gemäß Vordruck BAB 17/2012 HMWVL, BVerl 2012).

2.1.2

Die Prüfberichte des Prüfingenieurs, Herrn Prof. Dr.-Ing. Steffen Kind, Nr. 1 vom 02.02.2018, Nr. 2 vom 21.02.2018 und Nr. 3 vom 09.08.2018 sowie die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen, den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Bepflanzung des Grundstücks muss den Vorgaben des Bebauungsplans 2. Änderung (Teil-Änderung) des Bebauungsplanes "Heerfeld" Punkt 7 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis der Bepflanzung ist noch zu führen und spätestens mit Rohbaufertigstellung dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Wohnen zur Prüfung vorzulegen.

2.1.4

Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen. (§ 35 (1) 1 HBO)

2.1.6

Umwehrungen (Geländer) bei Arbeitsstätten bis zu 12,00 m Absturzhöhe, müssen mind. 1,00 m hoch sein. (§ 35 (4) HBO)

2.1.7

Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. (§ 30 (5) HBO)

2.2 Anlagentechnischer Brandschutz

2.2.1

Die in den Antragsunterlagen im Brandschutzkonzept beschriebene Brandmeldeanlage. ist nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Normenreihe DIN EN 54 auszustatten. Der Schutzumfang der Brandmeldeanlage ist in "Kategorie 1: Vollschutz" gemäß Ziffer 5.3 und Anhang G der DIN 14 675 auszuführen.

Das Konzept der Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (Anlage B der TAB-LDK), einschließlich Planunterlagen mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises abzustimmen und von dieser freigeben zu lassen. Bei der Ausführung sind die technischen Ausführungsbestimmungen (TAB) für Brandmeldeanlagen an die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises, Fassung 2016-05-10, zu beachten. Die Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Anlage B-TAB ist vom

Prüfsachverständigen im Prüfbericht zur Erstabnahme der Brandmeldeanlage zu bescheinigen. Die TAB können über den Internetauftritt des Lahn-Dill-Kreis bezogen werden.

2.2.2

Die Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen ist durch eine flächendeckende Alarmierungseinrichtung (besondere Alarmgeber, wie Hupen + Sirenen) sicherzustellen, durch die im Gefahrenfalle Personen alarmiert und angewiesen werden können. Bei der Planung der Alarmierungseinrichtung ist der Funktionserhalt im Brandfall gemäß MLAR zu berücksichtigen. (§13, 45 HBO)

2.3. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

2.3.1

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, zu erstellen und in 5-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Jeder Plansatz ist in einem ca. 35 mm breiten, schwarzen DIN A 4 Zweilochordner mit Griffloch zu liefern. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen.

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenräume und die Außentreppen als "vertikaler Rettungsweg" sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenräume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen. (§ 45 HBO, § 45 HBKG)

2.3.2

Die im Brandschutzkonzept beschriebene Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 aufzustellen und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle freigeben zu lassen.

Hinweis zu 2.3.2

Als Angaben für die Löschwasserrückhaltung sollten alle wesentlichen, diesem Ziel dienenden Anlagen und Einrichtungen dargestellt werden, z.B. Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. Vorfluter, Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten. Diese Darstellung darf auf einem gesonderten Plan erfolgen, die zu verwendenden Farben können der DIN 1986-1 und der DIN 2425-3 entnommen werden.

2.4 Sonstiges

2.4.1

Räume besonderer Art und Nutzung, wie zum Beispiel Elektroverteilungen, Räume in denen mit radioaktiven / biologischen Stoffen oder ionisierenden Strahlen, etc. zu rechnen ist, sind gem. ASR A1.3 bzw. DIN EN ISO 7010 dauerhaft zu kennzeichnen. (§§ 3, 13, 45 HBO i.V.m. §§ 9, 10 ArbSchG und § 3a ArbStättV i.V.m ASR A1.3)

2.4.2

Rohr- und Leitungsanlagen mit gefährlichen und/oder gasförmigen Durchflussstoffen sind deutlich, dauerhaft und eindeutig gem. DIN 2403 zu kennzeichnen. (§§ 3, 13, 45 HBO i.V.m. § 3a ArbStättV i.V.m ASR A1.3 und GefStoffV i.V.m. TRGS 201)

2.4.3

Der Bauherr bzw. der Betreiber der baulichen Anlage hat gemäß der "Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung TPrüfVO)" vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I 2006 S. 745 vom 29.12.2006) Erst- bzw. Wiederholungsprüfungen zu veranlassen. § 45 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 17 HBO

Nachfolgend aufgeführte technische Anlagen und Einrichtungen sind nach § 2 Abs.1 TPrüfVO durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage oder Einrichtung sowie innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) zu überprüfen:

- Lüftungsanlagen einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen
- Sicherheitstechnisch relevante elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Sicherheitsstromversorgungen

3. Immissionsschutz

3.1 Allgemeines

3.1.1 Mitteilung von Störungen

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mitzuteilen.

3.1.2 Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschl. Anund Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- wesentliche das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

3.1.3 Betriebszeiten

Über die Betriebszeiten der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen.

3.1.4 Blockheizkraftwerk (BHKW)

Das Blockheizkraftwerk mit 384 kW Feuerungswärmeleistung ist nach Herstellerangaben zu warten.

3.1.5 Gas-Brennwertkessel

Der Gas-Brennwertkessel mit 620 kW Feuerungswärmeleistung fällt unter den Anwendungsbereich der 1.BImSchV und ist nach deren Vorgaben zu errichten und zu betreiben.

3.2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen (hier Abgaswäscher) ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.2.2 Ablufterfassung

Abgase sind an den Entstehungsstellen nach dem Stand der Technik zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen. Abluft, die chromhaltige Bestandteile (z. B. in Form von Aerosolen) enthalten, darf nicht mit Abluftströmen die saure/alkalische Bestandteile enthalten, zusammengeführt werden.

3.2.3 Abgasreinigungsanlagen

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind gemäß den Herstellerangaben zu warten; hierfür ist vor Inbetriebnahme ein Wartungsplan zu erstellen. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3.2.4 Abluftableitung

- a) Die Abluft von sauer/alkalischen D\u00e4mpfen (ca.52500m³/h) ist, wie in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beschrieben, \u00fcber den Kamin (Quelle E1) so abzuleiten, dass die M\u00fcndungsh\u00f6he eine H\u00f6he von 5,5 m \u00fcber blachdach aufweist.
- b) Die chromhaltige Abluft (ca.12200m³/h) ist, wie in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beschrieben, über den Kamin (Quelle E2) so abzuleiten, dass die Mündungshöhe eine Höhe von 5,5 m über Flachdach aufweist.
- c) Entstehendes Abgas des BHKW ist, wie in Ziffer 4.6 der Schornsteinhöhenberechnung in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beschrieben über den Kamin (Quelle E3) so abzuleiten, dass die Mündungshöhe eine Höhe von 5,5 m über Flachdach aufweist.

3.2.5 Emissionsbegrenzungen

3.2.5.1 Emissionsquelle E1

Für die Quelle E1 (Abluft mit sauer/alkalischer Charakteristik) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Staubförmige anorganische Stoffe

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 der TA Luft Klasse II (z. B. Nickel und seine Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

 0.5 mg/m^3

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 der TA Luft Klasse III (z. B. Kupfer und seine Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

 1 mg/m^3

3.2.5.2 Emissionsquelle E2

Für die Quelle E2 (chromhaltige Abluft) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Staubförmige anorganische Stoffe

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.2 der TA Luft Klasse III (z. B. Chrom und seine Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

 1 mg/m^3

Krebserzeugende Stoffe

Die im Abgas enthaltenen krebserzeugenden Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft Klasse I (z.B. Chrom(VI) Verbindungen) dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer

Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

0,05 mg/m³

3.2.5.3 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

Die unter Ziffer 3.2.5.1 und Ziffer 3.2.5.2 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Der Massenstrom ist die, während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, unter den für die Luftreinhaltung ungünstiger Betriebsbedingungen auftretende gesamt Emission (Summierung über alle Quellen und ggf. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

Alle in Ziffer 3.2.5 dieses Bescheides genannten Emissionsbegrenzungen sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.3.5 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

3.2.6 Emissionsmessungen

3.2.6.1 Erstmalige Messung

Zur Feststellung, ob die in diesem Bescheid aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Konzentrationsmessungen durch eine nach § 29 b BlmSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen für:

Emissionsquelle E1

- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu

Emissionsquelle E2

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Chrom(VI)verbindungen, angegeben als Cr

Hinweis:

Eine aktuelle Zusammenstellung der von den zuständigen Behörden eines Landes bekannt gegebenen Stellen befindet sich auf der Internet-Seite ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige

(https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle)

Sowohl bei der Erstmessung nach Errichtung als auch bei wiederkehrenden Messungen gelten die Anforderungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

0 11 10

3.2.6.2 Messplanung

Vor Durchführung von Emissionsmessung gemäß Ziffer 2.6.1 ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (s. VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden

- Probenahmeapparaturen,
- Probeentnahme- und Auswerteverfahren,
- Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte,
- die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie
- Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung

enthalten.

Messplan und Messtermin sind rechtzeitig, aber mindestens 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz, abzustimmen.

3.2.6.3 Messdurchführung

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen Betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Bei den Messungen ist die Anlage gem. genehmigter Betriebszustände und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

3.2.6.4 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einen Messbericht gem. dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeiteten Mustermessbericht (s. StAnz. 41/1991, S. 2281) zu erstellen.

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie bspw. Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u. a. m. festzuhalten.

Der beauftragen Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem HLNUG, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen sinngemäß entsprechend den Ausführungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 (Okt. 1975) und VDI 4200 (Dez. 2000) zu erstellen, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

3.2.6.5 Wiederkehrende Messungen

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend die gemäß Ziffer 3.2.6.1 geforderte Emissionsmessungen von einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Nach Durchführung der Erstmessung kann auf Antrag über die Befreiung von Wiederholungsmessungen entschieden werden.

3.2.7 Lärmschutz

3.2.7.1

Alle neu errichteten geräuschemittierenden Aggregate (Abluftwäscher, Ventilator) dürfen nur innerhalb der Produktionsgebäude errichtet und betrieben werden.

3.2.7.2 Immissionsbegrenzungen

Die von der Gesamtanlage (einschl. der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs) sowie die von weiteren zu berücksichtigenden Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen (ermittelt als Beurteilungspegel) am Immissionsort

Nordwestlicher Rand der möglichen Wohnbebauung

den nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwert nicht überschreiten:

tags von 06:00 – 22:00 Uhr 55 dB(A) und nachts von 22:00 – 06:00 Uhr 40 dB(A)

3.2.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist.

4. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

4.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wie in der Tabelle aufgeführt zu bezeichnen und einzustufen.

Grundsätzlich erfolgt die Abfallbezeichnung anhand des Entstehungsprozess des Abfalls herkunftsbezogen (siehe Anlage der AVV Punkt 3). Abweichend vom Genehmigungsantrag ergeben sich daher folgende Bezeichnungen und Einstufungen.

| Bezeichnung gemäß For- mular 9/1 oder 9/2 | Abfallschlüssel (AVV) | Abfallbezeichnung (AVV) | betriebsinterne Ab- fallbezeichnung |
|--|---|---|--|
| A _V 1 | 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | Altpapier |
| A _V 2 | 07 02 13 | Kunststoffabfälle | ABS (Acrylnitril- Butadien-Styrol) |
| A _V 3 | 07 02 13 oder hilfsweise 12 01 05 | Kunststoffabfälle Kunststoffspäne und -drehspäne | Metallisierte Kunststof- fe |
| A _V 4 | 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | Folien |
| A _V 5 | 15 01 06 | Gemischte Verpackungen | Gewerbeabfälle |
| | 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle | |
| A _V 6 | 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | Gespülte Metallgebinde |
| A _V 7 | 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | Altholz |
| A _V 8 | 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | "Galvanik- Tücher mit Nickelanhaftungen" |
| A _V 9 | 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | "Galvanik- Tücher mit Kupferanhaftungen" |
| A _V 10 | 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | "Galvanik- Tücher mit Chromanhaftungen" |
| A _V 11 | 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Verunreinigte Verpackungen |
| A _V 12 | 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (ein- schließlich Halonen) | Spraydosen |
| A _V 13 | 08 01 11* | Farb- und Lackabfälle, die orga- nische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | Farbabfälle, Lösemittel |
| A _V 14 | 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen | Elektroaltgeräte |
| A _V 14 | 16 02 13* | gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnah- me derjenigen, die unter 16 02 | Elektroaltgeräte |

| Bezeichnung gemäß For- mular 9/1 oder 9/2 | Abfallschlüssel (AVV) | Abfallbezeichnung (AVV) | betriebsinterne Ab- fallbezeichnung |
|--|--------------------------|--|--|
| | | 09 bis 16 02 12 fallen | |
| A _V 15 | 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie ge- mischte Batterien und Akkumu- latoren, die solche Batterien enthalten | Altbatterien |
| A _V 16 | 08 03 13 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen | Tonerkartuschen |
| A _V 17 | 11 01 11* | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten | Nickelschlamm Entmetallisierung |
| A _V 18 | 16 05 07* | gebrauchte anorganische Che- mikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Testchemikalien |
| A _B 1 | 11 01 09* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | Tri-Chrom Schlamm |
| A _B 2 | 11 01 09* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | Nickel- Galvanikschlamm |
| A _B 3 | 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus ge- fährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | Laborchemikalien |
| A _B 3 | 16 05 07* | gebrauchte anorganische Che- mikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Laborchemikalien |
| A _B 3 | 16 05 08* | gebrauchte organische Chemi- kalien, die aus gefährlichen Stof- fen bestehen oder solche ent- halten | Laborchemikalien |

4.2 Alle anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

4.3 Die unter die Bezeichnung AV14 fallenden Elektroaltgeräte mit den Abfallschlüsseln 16 02 14 (gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen) sowie 16 02 13* (gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12) sind gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zu entsorgen.

Hinweis zu 4.3:

Das Abfallaufkommen ist in den Formularen 7/2, 9/1 und 9/2 in unterschiedlichen Mengen angegeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei einem jährlichen Aufkommen an gefährlichen Abfällen von ≥ 20 t pro Abfallart vom Abfallerzeuger ein eigener Entsorgungsnachweis zu beantragen ist. Bei einem jährlichen Aufkommen von ≥ 2 t an gefährlichen Abfällen ist vom Abfallerzeuger eine Erzeugernummer bei Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung zu beantragen.

5. Arbeitsschutz

5.1.

Da das Erdgeschoss der Anlage als giftstoffgefährdeter Raum zu betrachten ist, gelten dort kürzere Fluchtweglängen. Die Fluchtweglänge darf maximal 20 m (tatsächliche Laufweglänge + 50 %) betragen (ASR A2.3 Nr. 5 Abs. 2).

Im Rahmen der Ergänzung der Antragsunterlagen am 31.08.2018 wurde eine Überarbeitung des Fluchtwegekonzeptes (Brandschutzkonzept, 1. Ergänzung vom 09.08.2018) vorgelegt. Die Fluchtwege sind entsprechend dieser Überarbeitung auszuführen.

5.2

Für alle Arbeitsplätze / Tätigkeiten in der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Insbesondere ist für folgende Stoffe ein Nachweis zur Verifizierung der Einhaltung der folgenden Grenzwerte zu führen (TRGS 900 und 910):

- Nickel (Ni): 6 µg/m³ (A)
- Chrom (Cr) u. Chrom(III)-Verbindungen: 2 mg/m³ (E)
- Chrom (Cr) als Cr VI: 1 µg/m³ (E)
- Borsäure (H₃BO₃): 0,5 mg/m³ (E)
- Arsen (As): 0,83 µg/m³ (E)
- Cadmium (Cd): 0,16 µg/m³ (A)
- Formalin/ Formaldehyd (CH₂O): 0,37 mg/m³
- Stickstoffdioxid (NO₂): 0,95 mg/m³

Nach der erstmaligen Inbetriebnahme ist die Einhaltung der o.g. Grenzwerte durch Messungen nachzuweisen. Die Gefährdungsbeurteilung mit Messwerten ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 in Kopie oder als pdf-Datei vorzulegen.

5.3

Die abgesaugte Luft darf nicht in den Arbeitsraum zurückgeführt werden (§ 10 Abs. 5 GefStoffV).

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die Prüfung dieser überwachungsbedürftigen Anlagen kann durch eine zur Prüfung befähigte Person erfolgen. Eine entsprechende Prüfaufzeichnung ist in Kopie oder als pdf-Datei beim Regierungspräsidium Gießen Dezernat 25.3 einzureichen (§ 15 BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4).

5.5

Die Absaugung muss explosionsgeschützt ausgeführt sein, wenn kein rechnerischer Nachweis erbracht wird, dass in der Absauganlage nicht mit einer Explosionsgefährdung zu rechnen ist.

5.6

Die Absauganlage ist in längstens jährlichem Abstand hinsichtlich der Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit zu prüfen.

5.7

Die Prüfbescheinigungen nach § 15 BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Druckbehälter) sind in Kopie oder als pdf-Datei dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 vorzulegen.

5.8

Not- und Augenduschen müssen jeweils in Produktion und Lager in Reichweite installiert werden und den Vorgaben der TRGS 526 entsprechen. Eine Erreichbarkeit innerhalb von 10 s ist von jedem Arbeitsplatz in der Nähe der Gefahrenquelle aus sicherzustellen.

Hinweis:

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass Notduschen frei zugänglich sein müssen. Treppen und Stolperfallen sind strikt zu vermeiden.

5.9

Eine Absturzsicherung beim Zugang zum Dach muss gegeben sein. Bevorzugt sollte eine Treppe statt einer Steigleiter installiert werden. Alternativ ist die Steigleiter mit einer Steigschutzeinrichtung auszustatten. Der Aufstieg ist gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

6. Wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers

Gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird die widerrufliche Genehmigung erteilt, vorbehandeltes Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 40 der Abwasserverordnung (AbwV) (Metallbearbeitung Metallverarbeitung, hier Galvanik) in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Eschenburg einzuleiten (Indirekteinleitung).

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers wird **unbefristet** erteilt.

6.1 Gegenstand und Umfang der Genehmigung

6.1.1

Die Genehmigung umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der in den Antragsunterlagen genannten Produktions- und Abwasseranlagen anfallenden Abwassers aus der galvanischen Beschichtung von Bauteilen aus Kunststoff (Galvanik).

6.1.2

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung umfasst auch die Einleitung von Abwässern aus Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Anlagen, soweit diese in den Antragsunterlagen dargestellt sind und entsprechend behandelt werden oder keine wesentliche Änderung gegenüber dem Produktionsabwasser hinsichtlich Menge und Zusammensetzung aufweisen und eine Behandlung entsprechend der Behandlung des Produktionsabwassers erfolgt.

6.1.3

Die Einleitung von sonstigem, in den Unterlagen nicht dargestelltem gewerblichem oder industriellem Abwasser, die Einleitung sonstiger flüssiger Stoffe oder von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlagen (Betriebsstörungen) beruht, wird von der Einleitungsbefugnis nicht umfasst.

6.2 Begrenzung der Indirekteinleitung

6.2.1

Bei der Einleitung des Abwassers aus der Galvanik sind am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderem Abwasser die in folgender Tabelle genannten Grenzwerte als Überwachungswerte einzuhalten:

| Parameter | Konzentration | Einheit |
|-----------------------------|---------------|---------|
| AOX | 1,00 | mg/l |
| Arsen | 0,10 | mg/l |
| Cadmium | 0,20 | mg/l |
| Chlor (freies) | 0,50 | mg/l |
| Chrom gesamt | 0,50 | mg/l |
| Chrom VI | 0,10 | mg/l |
| Kupfer | 0,50 | mg/l |
| Nickel | 0,50 | mg/l |
| Silber | 0,10 | mg/l |
| Sulfid (leicht freisetzbar) | 1,00 | mg/l |
| Zinn | 2,00 | mg/l |

6.2.2

Die Anforderungen in der Tabelle unter Ziffer 6.2.1 beziehen sich auf die Mess- und Analysenverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

6.2.3

Die Anforderung an AOX gilt auch als eingehalten, wenn

- a) die in der Produktion eingesetzten Hydrauliköle, Befettungsmittel und Wasserverdränger keine organischen Halogenverbindungen enthalten,
- b) die in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach der DIN EN 939 (2016) für Salzsäure zur Aufbereitung von Betriebswasser zulässig ist.
- c) die bei der Abwasserbehandlung evtl. eingesetzten Eisen- und Aluminiumsalze keine höhere Belastung an organischen Halogenverbindungen aufweisen, als 100 Milligramm, bezogen auf ein Kilogramm Eisen bzw. Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln und
- d) nach Prüfung der Möglichkeit im Einzelfall nur Kühlschmierstoffe eingesetzt werden, in denen organische Halogenverbindungen nicht enthalten sind.
- 6.3. Wasserbehördliche Überwachung der Abwasseranlagen und Einleitungen (Gewässeraufsicht)

6.3.1

Die Einleitung des Abwassers kann im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durch das Regierungspräsidium Gießen (obere Wasserbehörde) mindestens 4-mal jährlich auf Kosten des Betreibers unvermutet untersucht werden. Dabei kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und den Laboruntersuchungen eine gemäß der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle beauftragt werden. Der Betreiber hat die Untersuchungen zu dulden.

6.3.2

Im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht können die Ergebnisse der Untersuchungen des Betreibers der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage als Ergebnisse der staatlichen Einleiterüberwachung verwendet werden.

6.3.3

Für eine repräsentative Probenahme ist eine geeignete Probenahmestelle einzurichten und eindeutig zu kennzeichnen.

6.4. Eigenüberwachung der Abwasseranlagen und Einleitungen

Der Betreiber hat Abwasseranlagen und Einleitungen entsprechend den maßgeblichen Vorschriften der Hessische Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils gültigen Fassung (incl. der Anhänge 1, 5 und 6) zu überwachen und die Durchführung der Eigen-überwachung zu dokumentieren.

6. 4.1 Eigenüberwachung der Einleitungen

Mindestumfang für das betriebliche Messprogramm:

- eingeleitete Abwassermenge mittels einer summierenden Mengenerfassung oder der Anzahl der behandelten Abwasserchargen,
- vierteljährliche Einleiterüberwachung durch eine nach der EKVO anerkannte Untersuchungsstelle incl. der Dokumentation der Maßnahmen nach Anhang 6 EKVO sowie Untersuchung der in Nr. 6.2.1) begrenzten Parameter, zuzüglich pH-Wert, Temperatur und elektr. Leitfähigkeit (siehe hierzu auch Ziffer 1.2 der Hinweise zur Genehmigung der Indirekteinleitung des Abwassers).

6.4.2 Eigenüberwachung der Abwasseranlagen

Kontrolle der Dichtheit der Abwasseranlagen/ Kanäle:

Die Inspektion und Prüfung der Dichtheit der Anlagen und Einrichtungen, in denen Abwasser abgeleitet, gepuffert und behandelt wird, ist nach den Maßgaben des Anhang 1 zur EK-VO durchzuführen. Hierzu zählen neben den eigentlichen Kanalisationsanlagen auch die Bauwerke von Abwasserbehandlungsanlagen und Sonderbauwerke wie z.B. Puffer- oder Auffangbehälter, Schlammbecken, Pumpensümpfe usw., aber auch offene Ableitsysteme (z.B. Rinnen). Bei unterirdisch, ohne Lecküberwachung angeordneten Anlagen sind Dichtheitsprüfungen (Druckproben) bzw. optische Inspektionen durch eine nachweislich güte-überwachte Fachfirma erforderlich.

In Abweichung der Regelungen von Anhang 1 zur EKVO sind bei oberirdisch angeordneten oder bei lecküberwachten, unterirdischen Anlagen regelmäßige Sichtkontrollen bzw. Überprüfungen durch das für die Abwasseranlagen verantwortliche Personal ausreichend. Bei Dichtheitsprüfungen und Inspektionen festgestellte Mängel sind nach Bewertung und Klassifizierung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik umgehend zu beseitigen.

6.4.3 Dokumentation der Eigenüberwachung und der Personalschulungen

a) Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Messungen, Kontrollen, Wartungen, Entsorgungen, In- bzw. Außerbetriebnahmen von abwassererzeugenden Anlagen usw. dokumentiert werden. Insbesondere sind die Ergebnisse der Mengenerfassung und der Eigenanalytik in übersichtlicher Weise tabellarisch zusammenzustellen.

Besondere Vorkommnisse, Störfälle oder Ausfälle an Anlagen oder Anlagenteilen mit Angaben zu den Zeitpunkten und den getroffenen Gegenmaßnahmen sind darin ebenfalls zu dokumentieren.

Die Betriebstagebücher sind monatlich von der Betriebsleitung bzw. einer hierzu beauftragten, verantwortlichen Person zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

b) Eigenkontrollbericht

Dem Regierungspräsidium Gießen (obere Wasserbehörde) ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres ein Eigenkontrollbericht auf Basis der Eintragungen im Betriebstagebuch und unter Verwendung des hierzu eingeführten Formulars

(http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/abwasser/jb_ekvo/MVD_5_EKVO-2010-Formular.doc) oder einer selbst erstellten digitalen Vorlage mit mindestens dem gleichen Inhalt vorzulegen.

Im jährlichen Eigenkontrollbericht sind auch die Ergebnisse der Inspektionen und Dichtheitsprüfungen an den Abwasseranlagen (Nr. 6.4.2), die sich daraus ergebenden Konsequenzen sowie die durchgeführten Maßnahmen darzustellen, weiterhin sind Auszüge aus dem Betriebstagebuch beizufügen.

- c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen (obere Wasserbehörde) vorzulegen
- d) Personalschulung und -einweisung Die Durchführung von Personalschulungen und -einweisungen zum Anlagenbetrieb und zum Verhalten bei Störfällen sind unter Angabe der Schulungsthemen zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen (obere Wasserbehörde) auf Verlangen nachzuweisen.

7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

7.1.

7.1.1

Im hydrogeologischen Dreieck sind drei Grundwassermessstellen (eine im Anstrom und zwei im Abstrom) zu errichten und für spätere Beprobungen auszubauen.

7.1.2

Die für den Ausgangszustandsbericht erforderlichen Grundwasseruntersuchungen und das damit zusammenhängenden Monitoring dürfen durch die Baumaßnahme nicht verhindert werden.

7.1.3

Der Ausgangszustandsbericht ist spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage dem zuständigen Bodenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen in elektronischer Form zur Prüfung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde ist bei der elektronischen Vorlage in Kopie zusetzen. Gleichlaufend sind bei der Genehmigungsbehörde zwei Ausfertigungen des Ausgangszustandsberichts in Papierform vorzulegen.

7.2 Grundlage des Ausgangszustandsberichts

7.2.1

Das in den Antragsunterlagen enthaltene AZB-Konzept (Neubauvorhaben Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Eschenburg, Lehmkaute 8, Gemarkung Eiershausen, Flur 4, Flurstück 124, Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG, Hydr.o Geologen und Ingenieure, Aachen) vom 23.08.2018 ist entsprechend den Anforderungen und Hinweisen zum Ausgangszustandsbericht (siehe Anlage 1 dieses Bescheides) zu überarbeiten.

7.3

7.3.1 Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Anforderungen

7.3.1.1 Rückstellproben

Aus den 12 Kernbohrungen / Rammkernsondierungen (AZB-Konzept, Lageplan vom 23.08.2018) im Anlagenbereich gewonnenen Bodenproben sind jeweils auch mehrere repräsentative Rückstellproben zu nehmen und so aufzubewahren, dass qualifizierte Nachuntersuchungen der jeweiligen rgS gewährleistet sind.

7.3.1.2 Grundwassermessstellen

Grundwasseranstrom und –abstrom des Anlagengrundstücks sind über insgesamt mindestens drei Grundwassermessstellen zu erfassen. Lage und Qualität dieser Grundwassermessstellen müssen - gutachterlich nachgewiesen – hydrogeologisch so angelegt sein, dass das potenzielle Schadstoffeintrags- und tatsächliche Fließgeschehen unter dem Anlagenbereich sowie eine potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Emissionen aus der Anlage hinreichend aussagekräftig abgebildet werden können.

7.4 Überwachung von Boden und Grundwasser

7.4.1 Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen des Bodenzustands haben grundsätzlich nach 10 Jahren zu erfolgen. Das Monitoring zum Grundwasserzustand ist an den für die Bestimmung des Ausgangszustands zu errichtenden Grundwassermessstellen (mindestens drei Grundwassermessstellen) grundsätzlich alle 5 Jahre zu wiederholen. Dabei sind Boden und Grundwasser auf die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Parameter und entsprechend der dort festgelegten Analysemethoden zu untersuchen. Die Probennahmen sind gemäß dem Stand der Technik durchzuführen. Repräsentative Bodenproben sind analog des Vorgehens im Ausgangszustandsbericht zu entnehmen.

Hinweis

In begründeten Fällen (verdichtetes Grundwasser-Monitoring, Verkürzung von Sachverständigenprüfpflichten nach AwSV etc.) kann nach Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 41.4 von der Forderung der 10jährigen Wiederholungsprüfung des Bodens abgewichen werden. Wenn dies erfolgen soll, sind im Ausgangszustandsbericht die zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen begründet darzulegen und ein von obiger Nebenbestimmung abweichender Überwachungsplan im AZB vorzulegen.

7.4.2

Über die Überwachungsuntersuchungen ist ein Bericht inklusive der Probenahmprotokolle und Analyseberichte anzufertigen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen.

7.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

7.5.1

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BlmSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BlmSchG in den Ausgangzustand zurückzuführen.

0 11 00

7.5.2

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist dem Regierungspräsidium Gießen ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen.

7.5.3

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

7.5.4

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangzustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

755

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- vorgesehener Nachweis der Rückführung,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

7.5.6

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder durch entsprechend qualifizierte Personen zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend nachzuweisen.

VI. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise der Bauaufsicht

- 1.
 Gemäß Bebauungsplan 2. Änderung (Teil-Änderung) des Bebauungsplanes "Heerfeld" Punkt 8.2 sind reflektierende Materialien bzw. blinkende Werbeanlagen unzulässig.
- 2.
 Die Hinweise des Bebauungsplans 2. Änderung (Teil-Änderung) des Bebauungsplanes "Heerfeld" Punkt 9.2 (Beachtung von Spuren des Bergbaues) und 9.3 (Entdeckung von Bodendenkmälern) sind zu beachten.

B) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Löschwasserückhaltung sind durch zugelassene Sachverständigenorganisationen vor Inbetriebnahme, ggf. auch wiederkehrend, bei wesentlichen Änderungen und bei Stilllegung überprüfen zu lassen (§ 46 in Verbindung mit Anlage 5 und 6 AwSV).
- 2. Errichtung, Instandsetzung, Stilllegung und Innenreinigung bestimmter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen der Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV).

C) Hinweise zur Genehmigung der Indirekteinleitung des Abwassers

1 1

Anforderungen und Einleitungsbegrenzungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben durch die wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenburg weitere Parameter begrenzt sind und auch abweichende Grenzwerte möglich sind. Fragen zur Einhaltung satzungsrechtlicher Anforderungen an die Indirekteinleitungen sind mit der Gemeinde Eschenburg zu klären.

1.2 Die Einleiterüberwachungen durch eine EKVO-Untersuchungsstelle können mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Eschenburg gemeinsam mit der Indirekteinleiterüberwachung der Gemeinde Eschenburg durchgeführt werden. Der Parameterumfang kann dabei entsprechend den Anforderungen nach der kommunalen Entwässerungssatzung erweitert sein, muss aber mindestens den Parameterumfang dieses Bescheides abdecken.

1.3 Verfahrenstechnische Änderungen an den Abwasseranfallstellen mit wesentlichen Auswirkungen auf Abwassermenge und -qualität müssen dem Regierungspräsidium Gießen (obere Wasserbehörde) vorab angezeigt werden. Dabei ist zu klären, ob diese Änderungen zulässig sind und eine Anpassung dieser Genehmigung erfordern.

1.4

Die Unternehmerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitungen von Bedeutung sind, zu dulden und zu unterstützen.

1.5

Die Unternehmerin betreibt die Anlagen und Indirekteinleitungen auf eigene Gefahr. Wegen Schäden, die an den Anlagen oder den öffentlichen Abwasseranlagen entstehen können, können gegenüber der Wasserbehörde bzw. dem Land Hessen keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

1.6

Die im Zusammenhang mit den Produktionsanlagen und der Abwasserbehandlungsanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen des § 62 WHG entsprechen. Danach sind Abwasserbelastungen und Belastungen des Niederschlagswassers aus diesen Anlagen grundsätzlich auszuschließen. Auf die Anlagenverordnung (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

D) Hinweise zum Ausgangszustandsbericht

1. IE-Anlagengrenze

Eine zukünftige IE-Anlagenerweiterung des derzeitigen Produktionsbereichs kann die jetzt festgeschriebene IE-Anlagengrenze verschieben. Sie wird sich dann ebenfalls im AZB niederschlagen.

2. Zukünftige Anlagenänderungen bei bestehendem AZB Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBI. I S. 331) das Regierungspräsidium Gießen.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Oberflächenbehandlungsanlage zur dekorativen Beschichtung von Kunststoffoberflächen mit einem Volumen der Wirkbäder von 57 m³ sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen BHKW mit ca. 384 kW Feuerungswärmeleistung, Gas-Brennwertkessel mit 620 kW Feuerungswärmeleistung, Abwasserbehandlungsanlage, Abluftreinigungsanlage, Chemikalienläger und Spülbäder.

Verfahrensablauf

Die Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37, 35713 Eschenburg hat mit Antrag vom 06.11.2017, hier eingegangen am 10.11.2017, beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Oberflächenbehandlungsanlage zur dekorativen Beschichtung von Kunststoffoberflächen mit einem Volumen der Wirkbäder von 57 m³ sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im Verfahren beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 09.05.2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 05.06.2018 festgestellt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 23.08.2018, am 31.08.2018 und am 25.09.2018 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich den AZB und arbeitsschutzrechtliche Belange bzw. die Reduzierung des Umfangs des § 8a Bescheides und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte und mit Schreiben vom 20.09.2018 im Umfang eingeschränkte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für folgende baulichen Maßnahmen:

- Erd- und Entwässerungsarbeiten,
- Rohbau Halle,
- Fassade,
- Dacharbeiten

war am 11.10.2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a Blm-SchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte zunächst am 18.06.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und sollte zum gleichen Zeitpunkt auch in den örtlichen erscheinenden Tageszeitungen "Dill Post" und "Dillzeitung" erfolgen. Da seitens des Verlages jedoch in einer anderen Tageszeitung veröffentlicht wurde (Weilburger Tageblatt) musste die Veröffentlichung wiederholt werden.

Die erneute Veröffentlichung erfolgte am 23.07.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Giessen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 24.07.2018 bis zum 24.08.2018 im Regierungspräsidium Giessen und in der Gemeindeverwaltung Eschenburg, Nassauer Straße 11, 35713 Eschenburg gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BlmSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 24.07.2018 bis 24.09.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchVnicht statt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr.3.10.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Das Konzept für den Bericht über den Ausgangzustand des Anlagenstandortes wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und mit dem AZB-Konzept Stand 23.08.2018 zuletzt ergänzt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 5.1der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind solche Auswirkungen jedoch nicht erkennbar. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern. Bei dieser allgemeinen Vorprüfung waren folgende Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen beteiligt worden:

- das Fachdezernat 41.1 Grundwasserschutz
- das Fachdezernat 41.2 Oberirdischer Gewässer und Hochwasserschutz
- das Fachdezernat 41.4 Wasserwirtschaft

- das Fachdezernat 42.1 Abfallwirtschaft
- das Fachdezernat 43.2 Immissionsschutz
- das Fachdezernat 53.1 Naturschutz und Forsten

Nach abschließender Beurteilung, unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden, sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, besondere Lichtemissionen und Gerüche sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich. Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Technik betrieben. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Einflüssen zu rechnen.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Emissionen hinsichtlich Luft, Abwasser, Lärm oder Abfall verbunden. Auswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG sind daher auszuschließen. Andere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung befinden sich im Abschnitt "Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen".

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 05.11.2018 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen
- Homepage des Regierungspräsidiums Gießen

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 25.3 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 31 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange der Regionalplanung und der Bauleitplanung
- das Fachdezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange Oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,

- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher, altlastentechnischer Belange, der Einzelfallprüfung nach dem UVPG sowie zur Prüfung des Ausgangszustandsberichtes,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG.
- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des naturschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

<u>Planungsrecht</u>

Planungsrechtliche und bauleitplanerische Bewertung

Der Standort der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage der Fa. Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Heerfeld" der Gemeinde Eschenburg. Die Gemeinde Eschenburg hat den Bebauungsplan zwecks Ausweisung eines Industriegebietes im Sinne des § 9 BauNVO für den betreffenden Bereich des Flurstücks 124 geändert.

Mit Bekanntmachung vom 24. 11. 2017 wurde die Bebauungsplanänderung rechtskräftig. Unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Heerfeld, 2. Änderung" werden aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken vorgetragen.

Raumordnerische Bewertung

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der gültige Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Standort als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand fest. Diese Gebiete dienen der langfristigen Sicherung und Entwicklung von Produktions- und Arbeitsstätten. Sie bieten Raum für Industrieund Gewerbestätten, die vielfach mit erhöhten Emissionen verbunden sind (vgl. Begründung zu Ziel 5.3-1, RPM 2010). Das beantragte Vorhaben entspricht daher dieser Festlegung des RPM 2010.

Das Anlagengrundstück befindet sich in ausreichendem Abstand (ca. 400 m Entfernung) zur nächsten bebauten Ortslage Eiershausen, die im RPM 2010 als *Vorrangge-*

biet Siedlung Bestand festgelegt ist. Für den am nächsten gelegenen Immissionsort ergibt sich aus der überschlägigen Lärmprognose ein Summenpegel, der den relevanten Richtwert deutlich unterschreitet. Mögliche Geruchspartikel werden durch die Beckenrandabsaugungen erfasst und in den Abluftreinigungsanlagen niedergeschlagen. Damit ist die über Schornsteine abgeleitete Abluft als nicht geruchsrelevant zu beurteilen. Folglich ist auch keine Beeinträchtigung des Vorranggebiets Siedlung Bestand zu besorgen.

Zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Ortslage von Eiershausen legt der RPM 2010 zudem ein *Vorranggebiet Siedlung Planung* fest. Hier hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen (vgl. Ziel 5.3-2, RPM 2010). Ob durch das beantragte Vorhaben eine wohnbauliche Siedlungsentwicklung an dieser Stelle ggfls. behindert oder erschwert wird, geht aus den Unterlagen nicht direkt hervor. Der minimale Abstand zwischen dem Vorhabenstandort und dem *Vorranggebiet Siedlung Planung* würde knapp 300 m betragen. Der im Lärmgutachten untersuchte nächst gelegene Immissionsort liegt aber in ca. 380 m Entfernung. Dort wird der Immissionsrichtwert deutlich unterschritten. Insofern konnte davon ausgegangen werden, dass es auch in knapp 300 m Entfernung nicht zu unzulässigen Immissionen kommen wird. Dies wurde in einer Ausbreitungsbetrachtung des Immissionschutzdezernates überprüft und bestätigt.

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Da es sich um ein Vorhaben innerhalb einer Bestandsfläche nach RPM 2010 handelt und dem positiven Ergebnis der UVP-Vorprüfung inhaltliche gefolgt werden kann, besteht aus regionalplanerischer Sicht keine Notwendigkeit einer UVP.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG

Der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann ebenfalls zugestimmt werden

Baurecht, Brandschutz

In den Antragsunterlagen wird im PKW-Stellplatznachweis eine von der Stellplatzsatzung abweichende Zahl der Stellplätze aufgeführt. Unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 4 und 5 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eschenburg kann jedoch eine hiervon abweichende Zahl angesetzt werden. Aus der Stellungnahme der Gemeinde Eschenburg geht hervor, dass die Stellplatzsatzung eingehalten ist. Aufgrund dessen bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.

Aus den mit Datum vom 03.09.2018 vorgelegten Ergänzungsunterlagen geht mit ausreichender Information hervor, dass die Lüftungsanlage keine Bauteile durchdringt an die brandschutztechnische Anforderungen zu stellen sind. In Bezug auf die vorgelegten Unterlagen bedarf es daher aus bauordnungsrechtlicher Sicht keines zusätzlichen Lüftungsgesuchs.

Inzwischen liegt der Prüfbericht 3 des Prüfingenieurs vor, der den konstruktiven Brandschutznachweis bescheinigt. Die Bindung dieses Prüfberichts erfolgt mittels Nebenbestimmung 2.1.2

Aus dem Bebauungsplan gehen unter Punkt 7 "grünordnerische Festsetzungen hervor deren Einhaltung bislang den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen ist. Aufgrund dessen wurde in Nebenbestimmung 2.1.3 ein Nachweis gefordert.

Löschwasserrückhaltung - Notwendigkeit und Ausführung
Das betrachtete Objekt liegt nicht im Anwendungsbereich der als Technische
Baubestimmung eingeführten Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie. Die Rückhaltung von
Löschwasser ist daher bauordnungsrechtlich nicht erforderlich. Für WHG-Anlagen
besteht die Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers gemäß
Besorgnisgrundsatz des Wasserrechtes (Kapitel 3, § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
- WHG) in Verbindung mit den geltenden untergesetzlichen Regelungen sowie den
Anforderungen aus dem BBodSchG und dem BImSchG (u.a. § 22 Abs. 1 Nm. 1 und 2).
Danach muss anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden
Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.
Weiterhin ist Aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß Kapitel 1, § 5, Abs. 1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aber auch jedermann verpflichtet, "... bei Maßnahmen,
mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den
Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der
Gewässereigenschaften zu vermeiden ...".

Ob im vorliegenden Einzelfall eine Schädigung durch im Brandfall anfallendes, verunreinigtes Löschwasser wirksam verhindert bzw. minimiert werden muss, wurde durch die zuständige Wasserbehörde beurteilt.

Die unter Punkt 5 des Bebauungsplans festgesetzten Emissionskontingente wurden im Rahmen Genehmigungsverfahrens durch die Immissionsschutzbehörde geprüft.

Die in der 1. Ergänzung vom 09.08.2018 des Brandschutzkonzepts vom 25.04.2018 aufgeführte Änderung hinsichtlich der Fluchtweglänge ergibt sich nach Angabe des Konzeptverfassers ausschließlich aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Aspekte, die seitens bauaufsichtlicher Belange nicht zu prüfen sind, welche jedoch Teil der Brandschutzkonzeption werden. Insofern bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht auch keine weitergehenden Anforderungen bzw. Bedenken.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziffer 2 dieses Bescheides sowie der Hinweise unter VI. bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung des Genehmigungsbescheides sowie gegen einen vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG.

Immissionsschutz

Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanikanlage) mit einen Wirkbadvolumen von insgesamt ca. 57 m³. In der Anlage sollen dekorative Elemente aus diversen plastischen Kunststoffen galvanisiert werden. Die Wirkbäder werden, soweit erforderlich, über eine Beckennahe Absaugung abgesaugt. Die Abluft wird in einem Nasswäscher gereinigt und über Dach abgeführt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde geprüft ob die von den Änderungen hervorgerufenen Auswirkungen eine Schädlichkeit im Sinne des BImSchG darstellen. Hierzu wurden insbesondere die Betriebsbeschreibungen, Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Darüber hinaus wurde geprüft inwiefern sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, insbesondere der Vorsorgegrundsatz auch nach der Änderung erfüllt werden kann.

Immissionsschutzseitige Auswirkungen

Luft

Im Betrieb der Galvanikanlage werden dampfförmige Emissionen der Wirkbäder über effektive Randabsaugungen erfasst und einer Abluftreinigungsanlage (Nasswäscher) zugeführt. Dabei wird saure/alkalische Abluft bzw. chromhaltige Abluft getrennt erfasst und über Schornsteine abgeleitet. Eine Freisetzung dieser Emissionen in den Arbeitsraum wird somit weitestgehend unterbunden.

Mit der sauren/alkalischen Abluft werden Kupfer und Nickel emittiert, während mit der chromhaltigen Abluft Chrom und Chrom(VI)-Verbindungen emittiert werden. Entstehende dampfförmige Emissionen durchströmen im Abluft-Nasswäscher die sogenannte Kontaktstrecke, in der mithilfe der Waschflüssigkeit die in der Abluft enthaltenen Abluftbegleitstoffe ausgewaschen werden. Im Anschluss wird die Abluft durch einen Tropfenabscheider geleitet, in dem durch den Abluftstrom ggf. mitgetragene Waschflüssigkeitstropfen abgeschieden werden. Grenzwerte für diese Luftschadstoffe, die sich in Nr. 5.2.2 Klasse II und III und Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft finden, werden durch die beschriebenen Maßnahmen sicher eingehalten.

Geruch

Mögliche Geruchspartikel (Aerosole) werden durch die Beckenrandabsaugung erfasst und in den Abluftreinigungsanlagen (Nasswäscher) niedergeschlagen. Damit ist die über Schornsteine abgeleitete Abluft als nicht geruchsrelevant zu beurteilen. Unzumutbare Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten.

Lärm

Der Betrieb der Galvanikanlage erfolgt innerhalb eines neu zu errichtenden Gebäudes, sodass sichergestellt wird, dass mögliche nachteilige Lärmemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Weiterhin ist aufgrund des Abstandes von ca. 380 m zum nächstgelegenen Schutzgebiet mit keinen relevanten akustischen Einwirkungen auf die schutzwürdigen Gebiete zu rechnen.

Eine überschlägige Lärmprognose wurde durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der für den am nächstgelegenen Immissionsort (Nordwestlicher Rand der möglichen Wohnbebauung) herangezogene Immissionsrichtwert tags und nachts deutlich (> 15 dB(A)) unterschritten wird. Das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm (mind. 6 dB(A) unter Immissionsrichtwert) ist somit erfüllt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die in Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Nebenbestimmung 3.2.4 c)

Gemäß der Richtlinie VDI 3781 (Ausgabe Juli 2017) ergibt sich für die Quelle E3, wie auch in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beschrieben, eine gebäudebedingte Mündungshöhe von 5,5 m über Flachdach. Da es sich um die Errichtung einer neuen Anlage handelt, war die VDI 3781 hier konsequenterweise anzuwenden. Dem Vorschlag der Antragstellerin die Mündungshöhe der Quelle E3 auf eine Höhe von 3 m über Flachdach (12 m über GOK) zu begrenzen wurde nicht gefolgt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit gemindert, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanz-Schwellen, sodass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die nach dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BlmSchG) möglichen Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geplanten Anlage nicht ausgehen. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden ebenfalls erfüllt. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

UVP

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass immissionsschutzrechtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Den Ausführungen der Antragstellerin in Kapitel der Antragsunterlagen 20 kann zugestimmt werden. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich

Prüfung nach Störfall-Verordnung (StörfallV)

Die Antragstellerin hat in ihrer Prüfung nach StörfallV in Kapitel 14 der Antragsunterlagen plausibel dargelegt, dass die maximal vorliegenden gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG und des Anhangs I der StörfallV die Mengenschwellen nach Spalte 4 und auch Spalte 5 nicht erreicht. Sie hat die Lagermengen an Betriebs- und Hilfsstoffen in den Chemikalienlägern, die Wirkbäder und auch den Abfall betrachtet. Gemische wurden nach GiChem eingestuft und die Abfälle durch die Antragstellerin selbst eingestuft. Aufgrund des anerkannten Störfallrechners aus Nordrhein-Westfalen wurde auch unter Berücksichtigung der 2 % Regel festgestellt, dass das Betriebsgrundstück nicht unter die Pflichten der unteren Klasse fällt. Möglicherweise entstehende Stoffe wurden nicht betrachtet, würden aber hier zu keinem anderen Ergebnis führen.

Bei den Gefahrenkategorien Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren liegen Schwerpunkte. Hier müssen die einschlägigen Regelwerke mit ihren Anforderungen besonders beachtet und auch befolgt werden.

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen unter Beachtung der in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Umsetzung der vorliegenden Planung. Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Begründung zur Änderung der Abfallschlüssel:

Die Abfälle mit der betriebsinternen Bezeichnung AV2 "ABS" (Acrylnitril-Butadien-Styrol) sind Fehlgüsse der plastischen Kunststoffbauteile, die im Rahmen der Warenträgerbestückung von Mitarbeitern aussortiert werden. Der Abfall fällt in der Anwendung der Kunststoffe an und ist dem AVV-Kapitel 07 02 "Abfälle aus HZVA (Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern) zuzuordnen. Der Abfall "ABS" ist mit dem Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung 07 02 13 (Kunststoffabfälle) zu entsorgen.

Im Kapitel 9 der Antragsunterlagen ist beschrieben, dass die Abfälle mit der betriebsinternen Bezeichnung AV3 "Metallisierte Kunststoffe" den gesamten Prozess der Oberflächenbehandlung durchlaufen haben. Für den Abfall "metallisierte Kunststoffe" ist der Abfallschlüssel 07 02 13 (Kunststoffabfälle) oder hilfsweise der Abfallschlüssel 12 01 05 (Kunststoffspäne und –drehspäne) zu verwenden.

Laut Fließtext des Kapitel 9 der Antragsunterlagen handelt es sich bei dem Abfall AV5 mit der betriebsinternen Bezeichnung "Gewerbeabfälle" u.a. um kombinierte Verbundverpackungen, Gebinde und Styropor. Sofern es sich hierbei ausschließlich um Verpackungsmaterial handelt ist der Abfallschlüssel 15 01 06 zu verwenden. Es empfiehlt sich die Anpassung der betriebsinternen Bezeichnung (z.B. gemischte Verpackungen). Im Betrieb anfallende hausmüllähnliche Abfälle wie beispielweise Einweggeschirr oder mit Essensresten verunreinigte Verpackungen sind mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) zu entsorgen.

Sofern im Rahmen der Maschinenwartung ölverschmierte Betriebsmittel und Altöle anfallen sollten, sind diese entsprechend mit dem Abfallschlüssel 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) sowie mit dem Abfallschlüssel 13 02 05* (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis) zu entsorgen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG bestehen keine Bedenken

Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch den Betrieb der geplanten Anlage fallen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Die gefährlichen Abfälle entsprechen den typischen Abfällen einer Galvanik. In den Antragsunterlagen ist ein ordnungsgemäßer Entsorgungsweg der gefährlichen Abfälle

0.11.05

angegeben. Bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten. Daher ist aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Arbeitsschutz

Gegen die Genehmigung des Vorhabens werden hinsichtlich der Belange Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik keine Einwände erhoben, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter Beachtung der in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Da das Erdgeschoss als giftstoffgefährdeter Raum zu betrachten ist, gelten dort kürzere Fluchtweglängen. Die Fluchtweglänge darf max. 20 m (tatsächliche Laufweglänge + 50 %) betragen (ASR A2.3 Nr. 5 Abs. 2). In den mit den Antragsunterlagen vorgelegten Plänen sind Fluchtweglängen von 30 m bzw. Laufweglängen länger als 50 m realisiert.

Im Rahmen der Ergänzung der Antragsunterlagen am 31.08.2018 wurde eine Überarbeitung des Fluchtwegekonzeptes (Brandschutzkonzept, 1. Ergänzung vom 09.08.2018,) vorgelegt. Die Fluchtwege sind gemäß der Nebenbestimmung 5.1 entsprechend dieser Überarbeitung auszuführen. Auf eine Darstellung der Überarbeitung in allen übrigen Antragsunterlagen wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die vorliegenden Antragsunterlagen sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet hier gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine Anwendung. Die geplante Anlage befindet sich in einem Industriegebiet. Es liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (2. Änderung / Teiländerung) "Heerfeld" vor. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

NATURA 2000-Gebiete

Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde das Vorhaben gem. § 34 Abs.1 BNatSchG mit den maßgeblichen Erhaltungszielen der betroffenen NATURA 2000-Gebiete auf ihre Verträglichkeit hin überprüft.

Die geplante Anlage liegt in ca. 350 m Entfernung zu dem

- FFH-Gebiet Nr. 5116-304 "Grünland um den Weis-Berg bei Eiershausen"

- VSG Nr. 5115-401 "Hauberge bei Haiger".

In ca. 950 m zu der geplanten Industrieanlage liegt das FFH-Gebiet Nr. 5116-309 "Lohmühlenteich südlich Eibelshausen".

Die vorgelegten Unterlagen (Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG) zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar. Dem Ergebnis der Prüfung wird gefolgt, eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Die Prüfung anhand der zu berücksichtigten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Grundwasserschutz-Wasserversorgung

Da die Anlage außerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet werden soll, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben auch nicht gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Nebenbestimmungen, die über die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinausgehen sind nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine UVP ist hinsichtlich der Belange Grundwasserschutz-Wasserversorgung nicht erforderlich.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Gegen das im Genehmigungsantrag beschriebene Vorhaben bestehen aus Sicht der Belange Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz keine Bedenken.

Dem beigefügten Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich von einer Gewässerparzelle gekreuzt wird. Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) besitzt jedes Gewässer einen Gewässerrandstreifen, der im Außenbereich 10 m breit ist. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.

Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen wird der 10 m breite Gewässerrandstreifen eingehalten. Auch Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben keinen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand aus Sicht des Dez. 41.2 berührt, ist eine UVP-Pflicht aus Sicht der oberirdischen Gewässer nicht ge-

0-11-07

geben. Nachteilige Veränderungen des Schutzgutes "Oberirdische Gewässer" sind nicht zu erwarten.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG bestehen keine Bedenken.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährden Stoffen erfüllt die Anforderungen des § 62 HWG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so dass Boden- oder Gewässerverunreinigungen nicht zu besorgen sind.

Für den Brandfall wird innerhalb des Gebäudes ein ausreichendes Volumen zur Rückhaltung von Löschwasser bereitgestellt, so dass auch im Brandfall nicht von Bodenoder Gewässerverunreinigungen auszugehen ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ist für die relevanten Schutzgüter Gewässer und Boden keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) sind im Regelbetrieb nicht direkt betroffen (Indirekteinleitung).

Bodenschutz – Altlasten:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Ausgangszustandsbericht

Die Firma Reich Coatex beantragt Errichtung u. Betrieb einer neuen Oberflächenbehandlungsanlage nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8a BlmSchG (Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die der Industrieemissions-Richtlinie (IED) un-

Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG muss für den gestellten Antrag ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage der Antragstellerin erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Fachliche Anforderungen an den AZB sind in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (Stand 15.04.2015) formuliert. Diese Arbeitshilfe wird zur Bewertung des AZB herangezogen.

Feststellung der AZB-Pflicht

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BlmSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLPVO), die in

Seite 38 von 44

erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Für diese rgS ist nach § 10 Abs. 1a BlmSchG ein AZB zu erstellen, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens- und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist.

Nach Vorlage eines vorläufigen AZB-Konzeptes Neubauvorhaben Firma Reich GmbH Eschenborn, Lehmkaute 8 Gemarkung Eiershausen, Flur 4, Flurstück 124, Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG, Hydr.o Geologen und Ingenieure, Aachen, 23.08.2018 sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a BlmSchG erfüllt und ein AZB für das Anlagengrundstück zu erstellen.

Zu den Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Die Möglichkeit der Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes bis zur Inbetriebnahme der Anlage wird im Tenor dieses Bescheides eröffnet.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 7.1, 7.2 und Ziffer 7.3 dieses Bescheides sowie die Anforderungen und Hinweise im Anhang 1 dieses Bescheides zur Grundlage und zu den Inhalten des Ausgangszustandsberichtes sind erforderlich, um die fachgerechte Erstellung des AZB zu gewährleisten.

Der AZB muss so ausgestaltet sein, dass bei einer Stilllegung der Anlage die Prüfung der Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG möglich ist.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 7.4 folgen aus § 21 Abs. 2a Nr. 3. c) 9. BImSchV. Danach sind in den Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-RL Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage vorhandenen rgS einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, aufzunehmen. Diese Überwachung soll für den Boden mindestens alle 10 Jahre und für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre erfolgen, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist das Anlagengrundstück von Anlagen nach der IE-Richtlinie nach Stilllegung in ihren Ausgangszustand zurückzuführen. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 7.5 werden die Anforderungen an die Feststellung des Zustands des Bodens und Grundwassers des Anlagengrundstücks bei Stilllegung, die Prüfung einer Rückführungspflicht sowie die Erstellung eines Rückführungskonzeptes konkretisiert, um eine fachgerechte Umsetzung der Regelung des § 5 Abs. 4 BImSchG zu gewährleisten.

Dem Antrag nach § 4 Abs. 1 BlmSchG wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Ausführungen unter Ziffer 7 dieses Bescheides zugestimmt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG bestehen unter Beachtung der Bedingungen unter Ziffer 7.1 dieses Bescheides keine Bedenken.

Begründung der Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH betreibt an ihrem neu errichteten Standort in 35713 Eschenburg, Lehmkaute 8, Anlagen zur Galvanisierung von Kunststoffbauteilen. Das hierbei anfallende, vorbehandelte gewerbliche Abwasser soll in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Eschenburg eingeleitet werden.

Das vorgenannte Abwasser unterliegt den Anforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626).

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen), für das der Gesetzgeber in der Abwasserverordnung Anforderungen für Abwasser vor der Vermischung (mit anderem Abwasser, in der Regel mit häuslichem Abwasser) oder den Ort seines Anfalles festgelegt hat, unterliegt nach § 58 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist) der Genehmigungspflicht. Anhang 40 der Abwasserverordnung formuliert in Abschnitt D und E entsprechende Anforderungen.

Die Firma Reich Coatex hat am 06.11.2017 die Genehmigung beantragt und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt.

Eine Indirekteinleitung darf nach § 58 WHG nur dann genehmigt werden, wenn die Anforderungen nach der Abwasserverordnung eingehalten und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage nicht gefährdet sind.

Die fachliche Prüfung des Sachverhaltes anhand der Antragsunterlagen ergab, dass die an die Indirekteinleitung zu stellenden Anforderungen eingehalten werden. Auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ergaben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung des Abwassers. Die beantragte Indirekteinleitung des gewerblichen Abwassers konnte somit wie beantragt genehmigt werden.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung wird durch die Nebenbestimmungen in Ziffer 6. dieses Bescheides sichergestellt. Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft erforderlich (§ 13 WHG).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) folgt aus § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der hessischen Eigenkontrollverordnung (EKVO).

Die Anforderungen der Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5) der Abwasserverordnung werden nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen und bei ordnungsgemäßer Durchführung der Eigenkontrolle ebenfalls erfüllt.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ergibt sich aus § 65 Abs. 2 HWG (Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBI. S. 338) in Verbindung mit

0.77.40

der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 2. Mai 2011 (GVBI. I S. 198), geändert durch Verordnung vom 2. März 2016 (GVBI. S. 45).

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V. des vorliegenden Bescheides insbesondere unter den Ziffern 3.2.8 und 7.5 erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist das Anlagengrundstück von Anlagen nach der IE-Richtlinie nach Stilllegung in ihren Ausgangszustand zurückzuführen. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 7 dieses Bescheides werden die Anforderungen an die Feststellung des Zustands des Bodens und Grundwassers des Anlagengrundstücks bei Stilllegung, die Prüfung einer Rückführungspflicht sowie die Erstellung eines Rückführungskonzeptes konkretisiert, um eine fachgerechte Umsetzung der Regelung des § 5 Abs. 4 BImSchG zu gewährleisten.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen Marburger Straße 4

| 35390 Gielsen | |
|-----------------|--|
| | |
| erhoben werden. | |
| Im Auftrag | |
| Leib | |

Anlage 1

Anforderungen und Hinweise des Bodenschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

1.

Da die Inbetriebnahme der Anlage erst erfolgen darf wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat, ist der Ausgangszustandsbericht spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage dem zuständigen Bodenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen in elektronischer Form zur Prüfung vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde ist bei der elektronischen Vorlage in Kopie zusetzen. Gleichlaufend sind bei der Genehmigungsbehörde zwei Ausfertigungen des Ausgangszustandsberichts in Papierform vorzulegen.

2. Grundlage des Ausgangszustandsberichts

2.1

Grundlage des Ausgangszustandsberichts sind das AZB-Konzept (Neubauvorhaben Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Eschenburg, Lehmkaute 8, Gemarkung Eiershausen, Flur 4, Flurstück 124, Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG, Hydr.o Geologen und Ingenieure, Aachen) vom 23.08.2018.

2.2

Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts hat darüber hinaus nach den Vorgaben der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu erfolgen.

3. Anforderungen an den Inhalt des Ausgangszustandsberichts

3.1 IE-Anlagenabgrenung

Ein Lageplan mit eingezeichneter IE-Anlagengrenze ist in den AZB aufzunehmen.

3.2 Relevant gefährliche Stoffe und Parameter

3.2.1

Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter aller betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) sind im Bedarfsfall der AZB-Prüfung auf Verlangen der Behörde digital zu übermitteln.

3.2.2

Für die in der Anlage vorhandenen rgS sind Untersuchungsparameter festzulegen und die Parameterwahl im AZB zu begründen. Dabei kann im Einzelfall auf die Bestimmung von Summen- und Gruppenparametern zurückgegriffen werden. Wenn ein festzulegender Schwellenwert überschritten wird, ist eine Einzelstoffanalytik durchzuführen.

3.2.3

Im AZB ist darzustellen, wie alle relevanten gefährlichen Stoffe mit Summenparametern, Gruppenparametern bzw. mit Einzelstoffparametern hinreichend analytisch beschrieben werden können.

3.2.4

Für die Untersuchungsparameter sind, soweit vorhanden, Standard-Analyseverfahren nach DIN/DEV mit den jeweiligen Nachweisgrenzen zu benennen. Beim Rückgriff auf Summen- und Gruppenparameter für einen Einzelstoff ist für den Bedarfsfall des Einzelnachweises ein konkretes, alternatives Einzelstoffverfahren im AZB vorzuschlagen.

3.3 Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Anforderungen Die Grundwasserfließrichtung ist zu bestimmen und im AZB mittels Grundwassergleichenplänen darzustellen.

3.4 Zusammenfassende Darstellung

Im AZB ist eine Zusammenstellung aufzunehmen, in der übersichtlich jedem Betriebsbereich die dort vorhandenen rgS, die zugehörigen Parameter, Analyseverfahren sowie die durchgeführten Untersuchungen (Nummer der RKS, Probennummer o. ä.) mit Ergebnis zugeordnet werden.

4. Überwachung von Boden und Grundwasser Der AZB hat einen Maßnahmen- und Zeitplan für die Überwachung von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück zu enthalten.